



## Gebühren- und Leistungsordnung gem. § 10 der Satzung

(Fassung vom 9. Februar 2019)

### § 1 Aufnahmegebühr für neue Mitglieder

Die Aufnahmegebühr für neue ordentliche Mitglieder beträgt 770,-- €. Für passive Mitglieder und Jugendliche wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

### § 2 Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge sind jeweils am 31. März fällig. Sie betragen für

- |  |          |
|--|----------|
| • ordentliche Mitglieder                     | 150,00 € |
| • passive Mitglieder mit Boot                | 51,50 €  |
| • passive (fördernde) Mitglieder             | 30,00 €  |
| • Jugendliche unter 26 Jahre in Jugendgruppe | 26,00 €  |

### § 3 Liegeplatz-Gebühren

Zusätzlich zum Jahresbeitrag sind von ordentlichen bzw. jugendlichen Mitgliedern Liegeplatz- und Stellplatz-Gebühren und nutzungsabhängige Gebühren zu zahlen. Diese Gebühren sind jeweils am 31. Oktober fällig. Die Gebühr wird fällig, wenn ein ordentliches Mitglied im Laufe des Kalenderjahres einen Liege- bzw. Stellplatz in Anspruch nimmt, oder einen Anspruch anmeldet.

- |   |                              |
|---|------------------------------|
| • Liegeplatz pro Boot                                       | 10,50 € pro angef. Meter LüA |
| • Landstellplatz pro Boot, Wohnwagen bzw. –mobil            | 10,50 € pro angef. Meter LüA |
| • Beiboote/Jugendboote bis 5 PS                             | 20,00 € pro Saison           |
| • Stromentnahme am Liegeplatz, Messung über Zwischenzähler  | 0,30 € pro kw/h              |
| • Stromentnahme am Liegeplatz ohne Messeinrichtung pauschal | 75,00 € pro Saison           |
| • Club-Kranbenutzung  | 5,50 € pro Benutzung         |
| • Jugendboot-Kranbenutzung                                  | 2,00 € pro Benutzung         |

### § 4 Arbeitsstunden

Jedes ordentliche Mitglied ist zur Ableistung von mindestens zehn Arbeitsstunden pro Jahr verpflichtet. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Stundenzahl aus besonderem Anlass beschließen. Die Ersatzzahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden beträgt 15,-- € pro Stunde. Erfolgt keine Terminnung durch den Vorstand, sind die Arbeitsstunden unaufgefordert jedoch in Absprache mit dem Hafenmeister zu leisten.

Die finanzielle Ersatzleistung in Höhe von 10 Stunden x 15,-- €, also insgesamt 150,-- € ist nach Saisonende mit der Liegegebühr am 31.10.d.J. fällig.

## § 5 Hafendienst

Zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung und Sauberkeit werden die Liegeplatz-Inhaber vom Vorstand zum Wochenend-Hafendienst eingeteilt. Der Dienst beginnt samstags um 09.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr und sonntags von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Im Hafendienst sind 5 weitere Arbeitsstunden enthalten. Für nicht geleisteten Hafendienst sind daher 75,00 € zu entrichten. Die Ersatzzahlung ist zum 31. Oktober fällig.

Die wichtigsten Aufgaben des Hafendienstes sind:

- Flaggenparade
- Hafengelände einschl. Wasserfläche sowie Einrichtungen sauber halten, Rasen mähen
- Gastlieger betreuen, Liegeplätze den Gästen zuweisen, Liegegelder und anfallende Gebühren kassieren
- Individuelle Aufgaben nach Absprache mit dem Hafenmeister/Vorstand durchführen

## § 6 Umlagen

Zur Bestreitung außergewöhnlicher Ausgaben oder für Investitionen kann die Mitgliederversammlung finanzielle Umlagen beschließen. Die Höhe und Fälligkeit wird jeweils festgesetzt.

## § 7 Gastlieger

Die Liegeplatz- und Nutzungsgebühren für Gastlieger betragen:

- |                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| • Kurzzeit-Liegeplatz               | 1,00 € pro angefangene Meter und Tag    |
| zusätzlich                          | 1,50 € pro Person und Tag               |
| • Langzeit-Liegeplatz               | 15,00 € pro Monat und angefangene Meter |
| • Land-Stellplatz im Winterhalbjahr | 7,50 € pro Monat und angefangene Meter  |
| • Kranbenutzung                     |   |
| ◦ Boote unter 6 m                   | 25,00 € pro Benutzung                   |
| ◦ Boote ab 6 m                      | 35,00 € pro Benutzung                   |

## § 8 Bankeinzug von Gebühren

Der Jahresbeitrag sowie das Liegegeld werden zum Fälligkeitstermin im Lastschriftverfahren von dem jeweiligen Bankkonto des Zahlungspflichtigen eingezogen, soweit nicht bereits eine Vorauszahlung erfolgt ist. Jedes Mitglied ist zur Erteilung einer entsprechenden Einzugsermächtigung verpflichtet.